

Finanzkommission FIKO

(Quelle: Geschäftsordnung Synode, KIS 34.110)

Art. 30 FIKO

¹ Die FIKO besteht aus 9 Synodalen.

² Ihre Aufgaben und Befugnisse sind:

- a) Vorberaten des Finanzplanes,
- b) Vorberaten des Voranschlags,
- c) Vorberaten von Nachkreditbegehren,
- d) Vorberaten von Anträgen und Feststellungen der externen Revisionsstelle,
- e) Vertreten des Berichtes der externen Revisionsstelle über die Prüfung der Jahresrechnung vor der Synode,
- f) Vorberaten von Geschäften mit vorwiegend finanzieller Bedeutung,
- g) Vorberaten von Begehren um Änderung der Stellenpunktezahl gemäss Art. 24 Abs. 1 und 2 des Organisationsreglements für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste vom 5. Dezember 2001³,
- h) Vorberaten von Geschäften und Vorlagen, die ihr von der Synode bzw. dem Synodebüro zugewiesen werden.

³ Die Vorberatung im Sinne von Abs. 2 erfolgt zuhanden der Synode.

⁴ Die Finanzkommission wacht über die Verwendung und Einhaltung der bewilligten Kredite. Bemerkt sie Mängel oder Missbräuche, stellt sie der Synode die erforderlichen Anträge.